Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen Hohen Tribunal Vice-Præsidentens, Vollständiger Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen ...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das dritte Capitel. Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Visual Library

selbigem Jahr bey dem zu Braunschweig gehaltenen Niedersächsischen Creyßtage also geschehen, und gar viel Puncte zu erinnern hochnöthig befunden, deßwegen an die Herrn Deputatos die relatio nach Franckfurt verfertiget. Hiebey aber ist einen jeden Stand des Reichs frey und ohnbenommen in seinen Lande das Policey-Wesen zu fassen, wie dann in Teutschland jede Provintz oder Stadt ihre eigene Ordnungen haben. Wer nun das Credit-Wesen wohl fassen will, der muß bey solcher Policey-Ordnung insonderheit auch wohl beobachten, was demselben hinderlich od. fürträglich ist; Insonderheit ist dabey nothwendig, 1. Daß zuforderst die Mittel, so ein jedes Land zur Nahrung und Gewerb hat, dadurch nebst dem Unterhalt das Vermögen der Leute als das fundament guten Credits wohl unterstützt werde muß, erleuchtert, von allen Beschwerden und Hindernissen, so dieselbe mindern können, befreyet, durch alle ersinnliche Wege befördert werden. II. Daß kein höher Zinß oder Rente dann der Gewinn mit dem Gelde, bey Handel, Wandel oder Erkauffung der Güter seyn mag eingeführet, dadurch zwar einige wenige in etwas bereichert, aber die meisten in kurtzen Jahren ausgesogen sie zum falliment, ihre Creditoren aber zum Verlust oder Abgang der Gelder gebracht werden, darum insonderheit auch allen Wucherlichen Händeln, so in fraudem legitimæ & congruæ usuræ erdacht, als der Brunnquell publicæ & privatæ inopiæ Zeitig und Ernstlich gesteuret werde. III. Daß per leges sumptuarias die Zehrung und depensen, welche sonst die Mittel dem Credit entziehen einen modum frenumq; haben. IV. Daß das Müntz-Wesen eine gute und solche Ordnung habe, daß bey den Contracten ein jedweder des Seinigen gleichen Entgeld habe. V. Daß einige Umschläge um eine gewisse Zeit des Jahres zu Abführung oder Umsetzung der Schulden im Lande angesetzet mit richtigen uñ sichern Ordnungen verfasset, auch wohl gehalten werden, dadurch auch der nicht fort zu Gelde gelangen könte, doch seinen Credit zu halten Mittel finden würde, geschweige jetzo anderer mehren Bequemligkeiten, so zu den Credit-Sachen zuträglich und gedeylich.

Das dritte Capitel.

Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland.

I. Es ist zum Verstande des *Edicts* vorhero die Wissenschafft des *Credit*-Rechts in Teutschland von Nöthen.
II. Teutscher Glaube.
III. Das alte Faust-Recht.
IV. Wie es abkommen.
V. Dabey es gelassen, daß guter Glaube in *Creditis* zuhalten.
VI. An stat der Pfandungen ist das Einlager eingeführet.
VII. Daneben ein Summarischer und schleuniger *Proceß*.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII. Dieser *processus* ist *executivus* und wie.
IX. Die Schuldverschreibungen haben *paratam executionem.*
X. Die *beneficia* der armen Schuldener.
XI. Welche Schuldener hierunter werden verstanden.
XII. Die Verfassung des *Credit*-Wesens, nach dem Reichs-Abschied *de An.* 1654.
XIII. Dero *beneficien* haben sich nicht zubedienen / welche *solvendo* seyn.
XIV. Wie diese *Qualität* ausfundig werde.
XV. Die Reichs-*Constitution* betrifft alleine die *debitores ex mutuo & ex emtione annuorum redituum.*
XVI. *Principal* und Bürgen haben sich dero zu bedienen.
XVII. Erstrecket sich nicht auff künfftige Schulden.
XIIX. Noch auff die absonderliche Vereinigungen oder bereits abgerichtete Foderungen / wie dieß zu verstehen.
XIX. Daß und wie weit durch diese Reichs-Stände Landsatzungen von der Reichs-*Constitution* kan abgetreten werden.
XX. Wie bey Schuld-Sachen die *Æquität* zu beobachten.
XXI. Von Abforderung der *Capitalien.*
XXII. Von der *particulair*- Zahlung.
XXIII. Von der *datione in solutum.*
XXIV. Wie weit die Zinnsen voriger Jahre gantz auffgehoben.
XXV. Wie die übrige Zinnsen zu bezahlen.
XXVI. Das *Capital* mag für den Zinnsen abgetragen werden.
XXVII. Einige *species*, welche die *Constitutio excipiret* und von dero *praxi.*

I. EHe wir aber die Erläuterung der Constitution näher treten, ist von nöthen die Verfassung des Schuld- und Credit-Wesens in Teutschland in etwas zu betrachten. Zumahlen darinn vermeldet und angezeiget, was gestalt der Einhalt solchem attemperiret seyn soll, dahero nach und bey der special disposition zu solchem es im übrigen bewenden lässet, sich darauff beziehet und begründet, dahin auch gerichtet, wie die gemeinen Reichs-Satzungen wohl gehandhabet und geübet werden, und wie sonst die statuta oder leges provinciales des Röm. Reichs-Stände, so sie ihren Landen für ihre Unterthanen auffrichten, allzeit ein merckliches Absehen auff die gemeine des Reichs Rechte und Gewohnheiten haben, sich entweder nach denselben richten, oder aber doch zu dero guten Ubung mit gereichen, demnach darnach zu interpretiren und zu practiciren seyn, also gehet es auch bey dieser Constitution, wie darunten mit mehrern für Augen kommen wird.

II. Die alten Teutschen haben zwar ein einfältiges, aber doch beständiges und rühmliches Credit-Wesen gehabt, so auff keinen Gesetzen, sondern ihrer guten Natur und Gewohnheit gegründet gewesen, daß dahin mit zuziehē was Tacitus *in lib. de moribus Germanor.* schreibet: *plus apud illos valuisse bonos mores quam multas leges.* Man sin-

findet aus alten Schuld-Brieffen, daß dieselbige wenig Wort, auch mehrmahlen nicht Unterschrifft noch Pitschafft haben, sondern mit dem Daumen bedruckt, doch viel besser als jetzo grosse Verschreibungen gehalten seyn. Glauben nicht zuhalten ist bey ihnen die grösseste Schand und Unehre gewesen, also daß die daran mißgehandelt infames geworden, keiner Ehren und Commercii gewürdiget, ja man schreibet, daß man mit denselben nicht aus einen Geschirr trincken wollen, quod fuit inter illos infamiæ species, nachdem sie den Trunck ergeben, und des Zutrinckens als Anzeige sonderbarer Ehre und Freundschafft gewesen.

III. Bey solchen Haß gegen diese ihre Versprechnüssen nicht gehalten, ist bey ihnen aufgekommen, daß ein jeder seinen Schuldener angreiffen, fangen, in Hafft nehmen, seine Güter pfänden, wegführen und in Zahlung annehmen und behalten mögen, wie dann das in Teutschland hergebrachte Faustrecht c) zugleich in Schuld-Sachen gebrauchet worden, dessen Nachricht noch in alten monumentis zu finden.

IV. Nachdem aber viele Uneinigkeit, Streits und Blutvergiessen, Gewalt und Unheil daraus erwachsen, niemand in Ruhe und Sicherheit stehen, die Armen und Schwachen von den Mächtigern Gewalt leyden müssen, und befunden, daß die Römische Rechte, welche dem Corpori Juris Justinianei einverleibet, auch was die Päbste folgends verordnet, mehr zur Ruhe und Frieden gereichet, darunter gleichwohl dadurch ein jeder füglicher zu dem Seinigen gelangen könte, hat man sich derselben Jurisprudentz zugebrauchen angefangen, und die Römischen Gesetze mit der Zeit in Ubung gebracht, das man es endlich als ein jus commune angenommen und gefolget hat, damit hat es sich auch der Schuld-Sachen halber geändert. Jedoch ist das dabey annoch eine Zeitlang, weil es zu tieff in die Gemüther eingewurtzelt, und so bald nicht abschaffen lassen, geblieben, daß die Creditoren ihre Schuldener durch die Pfandung zur Bezahlung mögen antreiben, oder dadurch sich bezahlet machen. Allgemählig ist solches nur abgeschaffet, also daß zuerst die Macht zu pfänden durch gewisse Gesetze eingeschnürt, durch dieselbe es so beschwerlich gemachet, daß endlich ein jeder lieber durch den Richter als eigenthätlich sein Recht suchen und nehmen wolte. Zu Zeiten Käysers Friederich des Dritten ist dieselbe noch im Gebrauch gewesen, doch sehr reformiret und durch gewisse Gesetze eingeschnüret, wie aus der unter den Reichs-Abschieden gedruckten *Reformation* zu **Franckfurt** *de Anno 1442. tit.* **unabkündliche Schuld** *tit.* **wie man pfänden soll**/ erscheinet. Es hat aber solches mit den aufgerichteten Land-Frieden und um Röm. Reich aufgerichteten Recht sein Ende genommen.

V. Aus angenommenen Röm. Rechten und eigenen Reichs-Satzungen hat in Teutschland das Schuld- und Credit-Wesen, zu dessen Erhalt- und Beförderung diese Gesetze, Gewohnheiten und Regulen angenommen, daß ein jeder guten Glauben halt und was geborget, richtig und redlich bezahlen solle, Quo pertinet Edictum Prætoris de pactis, *de quo JCtus in l. 1. ff. de Pact. ait:* Hujus edicti æquitas naturalis est; quid enim tam congruum est humanæ fidei quam quæ

c) vid. Joh. Werner. Gericken Schottel. Illustr. & contin. cap. 28. §. 2. p. m. 110. seqq.

quæ inter eos placuerunt servare, *in l. 1. ff. de Constitut. pecun.* grave est fidem fallere. Darneben sein Schulde nicht zu bezahlen, sondern seine Creditoren zu betriegen ist eines der schändlichsten Laster und einem Diebstahl gleich geachtet, welches so wohl aus alter Gewohnheit, als aus den angenommenen Römischen Rechten, sicut JCtus *in l. furti §. mandati 5. de his, qui not. infam.* scribit, eum qui fidem, quam adversarius sequitur, non præstat, famosum fieri. Zwar haben diese denen erarmeten Schuldener das beneficium cessionis bonorum erlaubt und verordnet, daß solches keine infamiam bey sich haben solle *l. debitores 11. C. ex quib. caus. infam. irrog. Novell.* 135. *in pr. & cap. 1.* d) Aber nur allein für die, so durch Unfall ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen, und nicht solvendo worden. Mit Nichten aber den Verschwendern und die betrieglich mit ihren Gläubigern handeln, oder durch ihre Verursachen denen nicht einhalten. Quibus decoctoribus & fraudatoribus das beneficium cessionis non indulgetur, sed infames gravibusque pœnis per jura moresque Germaniæ afficiendi sunt. e)

VI. Zum Andern als die Pfandungen in Schuld-Sachen aufgehöret, hat man in Teutschland einen andern modum die Schuldener zur förderlichen Zahlung zu bringen erfunden, und in Ubung gebracht, nemlich das Einlager, darin sie sich auf erfordern einfinden und bleiben müssen, biß die völlige Bezahlung geschehen. So aber wegen der dabey eingerissenen Mißbräuche hernach durch die Reichs-Constitution abgeschaffet, wie darunter *cap. 7.* mit mehrern soll angezeiget werden.

VII. Drittens wiewohl den Gläubigern untersaget eigenen Gewalts ihre Schuldfoderungen von den Schuldnern oder aus ihren Gütern einzutreiben, so ist doch in den gemeinen Rechten, so Teutschland angenommen und beybehalten, völlige Versehung geschehen, wie bey den Gerichten ein jeder in Schuld-Sachen schleunigsten Rechtens zuverhelffen ist, so hie breiter zu expliciren und auszuführen, unsern Zweck nicht zugehörig, sonst ex legibus scriptisque interpretum offenbar. Daß aber die Schuld-Sachen langsam und weitläufftig gemacht werden, darüber so viel Proceis und Streitigkeiten erwachsen, ist so gar nicht den Rechten beyzumessen, als die vielmehr gar dienliche Mittel an die Hand geben, aber daß die Praxis davon abweichet ist die Ursache, und solches den vitiis debitorum und denen welche ihnen bey Gerichten den Zügel zu lang lassen oder hülffbietig seyn beyzulegen, daran zu mehrmahlen die Advocati, zuweilen aber auch die Richter selbst schuldig seyn.

Dieß ist aber Vierdtens auch anzumercken, daß wie in Teutschland das Käyserl. Cammer-Gericht eingeführet und mit gewissen Ordnungen versehen, dabey zu Erhaltung guten Credits der Schuld-Sachen für andern die Acht genommen, daß durch geschwinden Lauf selbige ihre Endschafft haben mögen, dahero nach gemacheten Unterscheid inter causas ordinarias seu summarias unter diesen, denen ein eiliger Processus zugeeignet, dieselbe mitgerechnet werden.

VIII. Zum Fünfften ist also hergebracht und erlaubt, daß, der seine Gelder ausleihet nicht allein von seinen Schuldener eine Verschreibung sich geben, solche mit Bürgen

d) jut beneficium flebile l. 1. C. qui bon. ced. poss. Laut. C. Jur. t. ff. de Cess. bon. p. m. 581. Zœs. Com. ff. h. n. 7.
e) quod & Jure Sax Elect. obtinet Zang. de Except. P. 2. c. 15. n. 15. Berlich. P. 2. Concl. 28. n. 26. Carpz. P. 2. c. 22 d. 11. & in Asyl. deb. c. 2. n. 171. Barth. dissens. 241. n. 1. Mev. de Arrust. c. 8. n. 158.

Landesbibliothek Oldenburg

Bürgen oder Pfanden versichern lasse, sondern auch derselben alle dienliche clausulen, renunciationen und Bedinge anfügen möge, dadurch er dieselben zur richtigen Bezahlung constringiren, oder auf den Nicht-Haltungs-Fall schleunigen Rechtens geniessen könne. Immassen durch solche parata executio pflegt verglichen zu werden, welche dann dieß würcket, daß sine processu judiciario à mandato sine clausula der Anfang gemachet und ferner executive verfahren wird, *uti hunc morem Germania annotat. Petr. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. num. 3. & seq. & stylum Cameræ Imperialis explicat Ruding. in Pandect. Cameralib. lib. 1. tit. 10. num. 44. & mult. seq.* Wie nun dabey verschiedene dubia fürgefallen, seyn dieselbe bey der Deputation zu Speyer *Anno 1595.* erörtert, folgendes in Recessu Deputatorum Imperii zu Speyer *Anno 1600.* §. **Ob auch auf** *obligation* §. *seq.* **auf gewisse Maase** definiret, wiewohl nur in etlichen casibus der processus executivus seu mandati darinn nicht verstattet werden wollen, so ist doch nach dem letzten Reichs-Abscheide zu Regenspurg *de Anno 1654.* allen Verschreibungen die parata executio tribuiret *in* §. **Anreichend die künfftige** *verb.* **und im Fall des Säumsaals auf blosse Verzeigung der** *obligation per paratam executionem* **wider sie verfahren werden**, womit die distinctiones, so obbemeldter Deputation Abscheidt gemacht, aufgehoben und hinfürters in Schuld-Sachen executivè verfahren werden soll: Und weil sonst in jetzo gemeldten Abscheidt die Processus auch eingezogen, so ist nunmehr gleich, ja fast besser die processus citationis, quam mandati, *uti docet. Ruding. in Pandect. Camer. lib. 1. tit. 12. in Commentar. sub fin. in verbis Notandum pro cautelâ.*

IX. Fürs Sechste ist den Ständen des Reichs die Versehung frey hingelassen, wie in Schuld-Sachen des Rechts schleunig zu pflegen, und dadurch bey allen Landen und Reichs-Ständen dieselbe dahin gerichtet, daß ein Schuldener seine Schuld-Brieffe lösen, der Gläubiger ohnverzügliches Recht geniessen, und dazu ernste und unaufhältliche Mittel gebrauchet werden sollen, daß fast aller Oerter auch ex specialibus statutis & moribus nunmehr die Schuld-Verschreibung paratam executionem haben, und für ein gemein Recht und Gewohnheit in Teutschland wohl mag gehalten werden, daß auf klare ohnleugbahre Verschreibung ohne Gerichtlichen Processf stracks zur execution geschritten werde, wie *P. Frid. Mindanus dict. tract. lib. 2. cap. 70. n. 7.* **schreibet.**

X. Zum Siebenden aber ist in Teutschland ins gemein es bey den beneficien und Wohlthaten gelassen, welche in dem Jure communi Romano denen erarmeten oder ohnvermögenden Schuldenern erlaubt seyn, als I. das beneficium cessionis bonorum, daß sie durch die Abtretung ihrer Güter sich so lange von aller Ansprache und Exaction befreyen mögen, biß sie zu bessern Mitteln und Vermögen gelangen, *tot. tit. ff. & Cod. de Cessione bon.* f) II. Ob ihnen auch einig hernach besser Vermögen zuwüchse doch nicht weiter der Schuldfoderung und executionen unterwürffig, als nach Abzug ihres nothdürfftigen Unterhalts, so das beneficium competentiæ genennet wird g) III. Daß wann von ihnen mag erwiesen werden, wie durch verderbliches

f) vid. Schadens Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 228. seqq. g) ej. Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 176. seqq.

Landesbibliothek Oldenburg

ches Unglück sie in Armuth gerathen, die solennien, so bey der cession üblich und einigen Unglümpff bey sich haben, nicht dürffen abstatten, sondern durch blosse Hinlassung ihrer Güter sich befreyen mögen. *Novell.* 135. *cap.* 1. IV. Mit keiner Gefängnüß oder afflictione carceris zu belegen seyn *l.* 1. *C. qui bon. credere.* V. Die Schuld auch nicht dürffen den Debitoren abverdienen, oder deßwegen ihre Knechte und Dienstleute werden. *l. ob as* 12. *C. de Oblig. & Action.* VI. Daß wann sie so bald nicht zu den gäntzlichen Zahlungs-Mitteln gelangen können, der Richter nach Befindung sie zur Particular-Zahlung nach ihren Vermögen kommen lassen möge. *l. quidam* 21. *ff. de reb. Credit. l. fin. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. l. placuit* 4. *C. de Collat. fund. Patrimon.* VII. Daß der Richter auch den Schuldener nicht fort mit der execution überfahren; Sondern einige Frist zu Aufbringung der Gelder Ambts halber einräumen könne *l. si debitori* 21 *ff. de Judic.* VIII. Daß von der höhern Obrigkeit gar ein indultum moratorium auf länger Zeit Er erhalten könne *l. universa* 4. *C. de Precib. Imp. Offer. l. fin. C. qui bon. ceder.* IX. Da zu Geld-Mitteln nicht zugelangen den Creditoren Er einige seiner Güter auftragen könne, und derselbe damit friedlich seyn müsse, *juxta Novell.* 135. *C.* 3. X. Auch so ohne alle ihre Schuld durch gemeine Unglück sie in Armuth gerathen, das beneficium competentiæ, das ist, daß ihnen ein Unterhalt bleibe, zu statten komme *juxt.* § *fin. Inst. de Act. Novell.* 135. *cap.* 1. Mit solchen allen und jeden, jedoch die Bewandnüß es hat, daß die Schuldener sich dero nur so weit zu bedienen haben als ein oder ander Standt des Reichs in seinem territorio daran keine Enderung machet, so niemand zu thun durch einige Reichs-Constitution benommen, vielmehr die freye disposition bey dem Credit-Wesen gelassen, wie ein jeder Stand des Reichs solches in seinem Gebiete unter seinen Unterthanen zum fürträglichsten befindet. Immassen dann, wie bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg von den Credit-Sachen in Gemeinen gehandelt in dem darauf publicirten Reichs-Abscheid *de Anno* 1654. §. Setzen demnach und Ordnen/ es ausbedungen, *versic.* demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden soll/ was Churfürsten und Stände in ihren *territoriis* nach denen ihnē zum besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schaden/ wie es in *Credit*-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten/ allbereit verordnet werden möchte. Krafft solche potestät, die dem juri condendi leges provinciales Statibus Imperii in suis territoriis competenti anhängig, haben viele der Reichs-Stände an den gemeinen beneficiis der gemeinen Rechte verschiedene Veränderungen gemachet, wie dann aus jedes Landes Ordnungen über die Schuld-Sachen und von den Schuldenern zu befinden.

XI. Zum Achten ist durch die Rechte und dero praxin in Teutschland erkläret, wie bey den beneficiis debitorum de pauperatorum ein Unterscheid unter den Schuldenern zuhalten und nur die, so aus unversehenen Zufällen zum Unvermögen gerathen, andere aber nicht dero fähig seyn sollen, wie davon vorberegte Franckfurtische Policey-Ordnung de Anno 1577. sub tit. von verdorbenen Kauffleuten also disponiret: Die-

weil

weil solche betriegliche und schädliche Handlungen/die sich einen Diebstahl wohl vergleichen/dem gemeinē Nutz zu Nachtheil gereichen. So setzē/ordnen uñ wollen wir/daß solche Handthierer und Gewerbsleute/ so sie fürsetzlicher oder betrieglicher Weise und nicht aus kündtlichen zugestandenen Unfall auffstehen/banckerott machen uñ austrinnig werden/hinführo von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenomen noch ohn Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet / sondern wo die betreten zu Hafften angenomen/den Klägern zu Recht gehalten/und nach gestalt der Sachen gestrafft auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen/ alsdañ zu keinen Aembtern od. *Dignitäten* gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Unfällen oder Schaden in Verderbē und Ausstand kommen: alsdann mögen sie auffgenommen und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt und denen gemeinen Rechten nach gegen ihnen gehandelt werden. Wiewohl nun diese Reichs-Satzung alleine von den Kaufleuten redet/weil zu denen Zeiten es deroselben vitium peculiare etwa gewesen Banqverott zu machen/ bey andern Leuten fast ohnerhört/ wie dann in Teutschland die concursus creditorum rarissimi dazumahlen & non sine probro/dahero sehr gemieten/ wie demnechst es dieselbe Ration mit andern Schuldenern hat es auch dem gemeinen Römischen Rechten zustimmig / so ist solches nicht weniger auff dieselbe zuziehen/wie dann per statuta & consuetudines viele Oerter in Teutschland es auf dieselbe erstrecket, dasselbe bey diesen Zeiten nicht weniger nöthig als heilsahm.

XII. Endlich als bey der dreißig jährigen Teutschen Unruhe und langverderblichen Kriegs-Wesen/ das Vermögen und Nahrung der Leute sich mercklich verändert/ und darüber viel ohnzahlbar geworden / ist bey denen zu Oßnabrügge und Münster gepflogenen und Anno 1648. bebeschlossenen Friedens-Handlungen cap. 8. §. de indaganda, veranlasset/ daß bey nechsten Reichs-Tage/ wie es mit Bezahlung der Schulde und deßwegen nöthigen Gerichtlichen processen und Rechts-Hülffen zu halten eine gewisse Constitution gemachet und publiciret werden solle. Dem zufolge auf den nechstfolgenden Reichs-Tag zu Regenspurg communi Cæsaris & Ordinum consilio atque consensu solche verfasset und dem Reichs-Abschiede als ein gemein Reichs-Gesetz einverleibet worden/ die ohne allen Zweiffel ut lex imperii communis alle und jede Reichs-Stände/so ferne sie davon keine exemption aufzuweisen haben/ verbindet. Nicht aber ihnen allein/ wie anfänglich einige deuten wollen / sondern auch ihren und allen des Röm. Reichs Unterthanen zu gute gemacht / publiciret und zu statten kommen soll. Inmassen die praxis bey dem Käyserl. Cammer-Gericht und sonst überall erkläret. Wann aber die Churfürsten und Stände Ordnungen/Statuta und Satzungen/so in ihren Landen der Schuld-Sachen halber gemachet seyn od. noch gemachet werden/zum öfftern mit dieser Constitution colludiren und zusammen

lauffen, dahero wie sie zu conciliiren oder auch eins ohne des andern Hinderniß zu üben in Consideration kömmt, dasselbe auch bey der praxi der Bremischen Constitution zu vielen mahlen erlebet worden, und nachdem auch so weit in einen und andern von der Reichs Constitution durch special Verordnungen nicht abtreten man dieselbe in bemeldtem Hertzogthum folget, dabey gleichwohl verschiedene Zweiffel und Disputationes bereits fürgefallen und fürters wohl vermuthlich, so erachte nicht undienlich bey Repræsentirung des Schuld-Wesens in Teutschland allhie eine kurtze Erläuterung des Einhalts solcher Constitution mit Unterscheidung der casuum & specierum, die genau zu unterscheiden seyn, aber zuweilen confundiret werden, dahero solche von allen nicht gleich wohl verstanden und appliciret werden, kürtzlich zusammt anzeig, wie dieselbe verstanden und practiciret wird, anzufügen.

XIII. Zuförderst machet dieselbe einen Unterscheid unter denen die *solvendo* seyn / und denen die nicht *solvendo* seyn. Von jenen ist in dem gemeldten Reichs-Abschied §. Setzen demnach und ordnen, die regula præmittiret, daß zwar die so das Ihrige unter dem Kriegswesen mit andern erlitten und beygetragen, dennoch solvendo geblieben, ihre Creditoren nach Innhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen Rechtswegen verbunden, dahero unter die concession der beneficien, so den verdorbenen Schuldenern in der Constitution ertheilet, im geringsten nicht begriffen seyn können oder sollen. Welche solvendo zuachten, nennet der Abschied, die so ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen und Zinnsen zu halten können. Im Gegensatz aber nicht solvendo, welche durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch Aufwachsungen der Pensionen und Zinnsen beschweret seyn, woraus erscheinet, daß die solvendo seyn, so zu der Schuld-Forderung zureichende Zahlungs-Mittel haben können.

XIV. Wann nun, da es zum Zahlen gelangen soll, die debitores sich non solvendo fürgeben, die Creditoren hingegen, daß sie solvendo seyn, prætendiren, so ist darüber in quæstion gekomen, wer unter ihnen die qualitatem pro fundanda illa Constitutione beweisen solte. Zwar wann die vulgares Juris regulæ hierunter solten bloß angesehē und gefolget werden, würde wohl dem Debitori solches zukomen. Hæc enim vulgata juris axiomata sunt: quilibet præsumitur esse solvendo: Paupertatis probatio incumbit alleganti: Rei est exceptionem suam probare, circa quam actoris vice censetur; Beneficium allegans & exigens singulare, qualitates omnes sibi congruas allegare & probare debet, & quæ similia, so sich auf diese speciem wohl reimen, wie sonst nach denen, wann die Debitores andere beneficien als dationis in solutum, & competentiæ, sich gebrauchen wollen zu Beybringung der Dürfftigkeit den Rechten nach gehalten, aber ob wie solches bey guten Zeiten, da Nahrung und Gewerbe blühen, wann ein und ander in Armuth gerathen zu recht geschiehet, und observiret wird, eben also zu den Zeiten, in welchen per communes & universales bellorum calamitates alle und jede der betrübte und verderbliche Zustand getroffen, und ob jemand damit beschonet, doch da er darum von seinen Debitoren

des

des Seinigen nicht mächtig werden kan, eben wohl non solvendo seyn möchte, also auch zu observiren sey, muß ich anstehen. Einmahl ist nach denē die præsumtio contraria, daß niemand oder sehr wenige also solvendo geblieben, wie hie dieselbe definiret, und nicht præsumirlich, daß jemand von dem Krieg und dessen Beschwerden ohnversehret geblieben, daneben ist auch solcher Beweiß sehr beschwerlich, zuweilen auch nicht möglich, was deßwegen fürzunehmen der Bewandnüß, daß das beneficium den Schuldenern ertheilet zu dero grossen Ungelegenheit bey erforderter exhibition und Eröffnung alles Vermögens, zu unzehligen langen kostbahren Gerichtlichen Processen und Streitigkeiten anläßig, den Zweck so ihm fürgesteckt nicht erreichen würde, darum vielmehr achten würde, daß wer post commune hoc beneficiū, quod non ita singulare est, jemand davon ausschliessen wolle, derselbe die rationem diversitatis, und daß der Debitor solvendo sey, beybringen müste, doch hierinn die Regul also gesetzet werde, daß nach den Umständen, welche die obberegte præsumptiones an beyden Seiten alteriren können pro arbitrio der Richter davon zu statuiren hätte, und wer beweisen soll, anordnen möchte, *uti etiam inclinat Ruding. in Pandect. Cameral. lib 1. tit. 12. cap. 3. versic. disputationes*, das beste Mittel zu Erkundigung der Warheit ist der Eyd, welches in dergleichen Fällen in den Rechten dazu verordnet und sonst gebrauchet wird *juxt. Novell 135. cap. 1.* Jedoch nicht zugebrauchen und dem Schuldener, der sich non solvendo fürwendet aufzulegen, als nur wann zweiffelhafft, ob es so sey und der Creditor einige contraria argumenta vel præsumtiones anziehet. Sonst aber ist auch billig den pro solvendo zu achten, von dem erwiesen wird, daß er zu seiner Haußhaltung, Education und Aussteur den Seinigen zu Erkauffung Güter oder andern Dingen, die der Bezahlung die Creditoren billig nachgehen solten, ein ansehnliche Baarschafft anwendet.

XV. Wider die so nicht solvendo seyn, ist die Foderung entweder ex mutuo wegen angeliehenen Geldes oder aus andern Contracten, als von Kauffgeld, Pension und Miethgeld ex conductione und dergleichen, wie von diesen in der Constitution nichts gemeldet, also ist sie dahin nicht zu extendiren, uti præjudicatis in Camera Imperiali aliquoties declaratum est. Gereichet also nur auf erstbemeldte, wie aber der Verkauff der jährlichen Rente, so man annuos reditus nennet, mit der Anleihe eine grosse Gleichheit hat, also erstrecket sie sich auf dieselbe, sie seyn redimibiles oder iredimibiles, aufkündlich oder nicht, das beneficium, wie ex praxi quotidiana dasselbe bekand ist.

XVI. Ex mutuo seyn gehalten die Principal-Debitoren, welche die Geider empfangen, dero ausgesetzete Bürgen, und die sonst in statutis unter den Nahmen der Debitoren oder Schuldener mit begriffen od. verstanden werden. Also gereichet auch diese Constitution nicht weniger auf dieselbe. Hievon aber ist diese Frage entstanden, wan der Principal nicht solvendo, der Bürge aber reich, ob dann dieser des beneficii sich bedienen möchte? dafür gehalten, geschlossen und geurtheilet, daß ohngeachtet des Bürgen Vermögens das beneficium, so dem Schuldener zustünde, er sich gebrauchen möchte, weil es ein be-

Landesbibliothek Oldenburg

neficium reale, unde etiam fidejussori ex personâ rei exceptio competit, wie er um deßwillen schuldig und zahlen soll, als auch seiner Rechte sich gebrauchet, sonst entweder dem Debitori es propter regressum unnütz oder auch dieser dem fidejussori benommen würde. Es ist zugleich dafür geachtet, daß es *per* §. **Anreichend die künfftige** *sub num. 6.* eine solche decision habe, wasi der fidejussoren, so kein regress haben mögen, das beneficium tribuiret wird.

XVII. Es erhellet zugleich, daß die Constitution von denen Schulden rede, so für derselben gemachet und unter des gemeinen Kries-Unruhe nicht abgetragen. Von den künfftigen aber wird nicht gedacht, darum die, so nach beschlossenen Frieden contrahiret, nicht darunter gehören, sondern ohne einige Einrede, Vorzug und abziehen, müssen bezahlet werden.

XVIII. Wegen jener aber ist zuförderst anzusehen, ob unter den Gläubigern und Schuldenern wegen derselben etwas verhandelt und verglichen sey, oder ob es bey dem Inhalt der Verschreibung annoch beruhe. Wann unter ihnen der Zahlung halber eine gewisse Masse durch die Vereinigungae bereits erhalten, muß nach solcher abgeführet, dagegen die Constitution nicht eingewand oder gebrauchet werden. §. **Anreichend die künfftige** *num. 1. verb.* **was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger verglichen ist / bey dem hat es seyn verbleiben / vielmehr ist davon ausbescheiden, was bereits gezahlet** *in dict. §. num. 3. verb.* **was an Capital und Zinsen allschon bezahlet ist**, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle, excipitur tamen una species, wann der Debitor erst nach getroffenen Vergleich in das Verderben gerathen sey. Dessen Beweißthum wird auf dessen Anziehung ihm auferleget, davon die observantiam Cameralem mit mehrern præjudiciis erkläret, Ruding. *in pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. versic. in casu ubi.* Fürters wird daher ausgezogen, was bereit durch Urthel und Recht völlig abgerichtet, in bemeldten §. *sub num 2. verb.* **die vollzogene Urthel und vollführte** *Executiones*, daraus aber erscheinet, Einmahl, daß allein nicht genug ist in der Sachen was Recht gesprochen zu seyn, sondern daß die Urthel müssen exequiret seyn, daferne der Schuldener von dem beneficio dieser Constitution solle ausgeschlossen werden, wie dann bey dem Käyserl. Cammer-Gericht es also gehalten wird, daß ob gleich ein oder mehrer paritorien auf die ergangene mandata abgesprochen, doch der Schuldener annoch zu dem beregten beneficio verstattet werde. So viel mehr ob die Urthel gesprochen aber an ein Ober-Gerichte appelliret worden weil hiedurch die ersten Urthel suspendiret und ad tempus litis primum contestatæ aut ejus quod litis contestationis loco est alles reduciret wird, ist auf das beneficium sich zu beruffen ohnbenommen, jedoch über daß ob die Execution angeordnet dero Anfang gemachet, bleibet solchem Raum. Exceptio enim, quæ exinde competit non est contra rem judicatam, sed tendit saltem ad exactionis moderamen, qualis in executione admittitur. Welches anzudeuten die Constitution sich der Worte **vollēzogene Urthel, vollēstreckte** *Execution*, gebrauchet: Es ist bey der Ubung der

Bremi-

Bremischen Constitution von wucherlichen Contracten hievon Zweiffel entstanden, ob, wann nach derselben die Immission ergangen und die Gläubiger den Besitz und Genieß der Güter erhalten hernach das beneficium der Reichs-Constitution statt finden können, und dafür gehalten, daß der Schuldener nichts desto weniger sich solcher zu bedienen habe. Nachdeme diese Immission nicht für eine vollstreckte Execution zu achten, als welche nur dahin gerichtet, den Schuldener zur Zahlung zu bewegen, das quantum aber nicht definiret, noch weniger völlig abrichtet, sondern solches ad forum competens anstellet, darauf erst die adjudication ergehet und bey derselben annoch sich der Constitution zu behelffen offen. Denn wie factâ immissione alle andere exceptiones fürbehältlich und ohnbenommen seyn, also kan auch diese dadurch nicht aufhören. Die jetztgemeldte Bremische Constitution benimt oder hebt keine Exception auf, sondern verschiebet sie nach der Immission, zugeschweigen wie die beregte immission nicht auf ein gewisses gerichtet, noch solche das ultimum executionis ist.

XIX. Ist nicht fürher zwischen dem Schuldener und Gläubiger die Zahlung in Gewißheit, so bleibet es nach der Richtschnur dessen, was verordnet worden, so nach der Reichs-Satzung zweyfach Einmahl geschiehet, daß im Lande dem Credit-Wesen seine Maasse, wie es mit Bezahlung der Schulde an Capital u. Zinsen gehalten werden solle, verordnet worden, wie dann virtute juris territorialis dasselbe des Röm. Reichs-Ständen zustehet. Zum Ander hat offtbemeldte Reichs-Constitution darinn gewisse regulen fürgeschrieben. Es aber das also geschehen, daß jenen nach Bewandnüß ihres Landes und der Einwohner Vermögens auch anderer Umstände ein anders anzuordnen ohnbenommen, wie davon die Worte in §. **Setzen demnach und Ordnen**, also lauten, **demjenigen ebenmäßig nach gelebet werden solle, was Chur-fürsten und Stände in ihren** *territoriis* **nach derer ihnen am besten bekandten Zustandt und erlitten Kriegs-Schaden, wie es in** *Credit*-**Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten**, so aber anzeiget, wie es die Meynung hiemit nicht habe, daß ohne Unterscheid der Stände Verordnungen sollen prævaliren, sondern nur diejenigen angesehen werden, welche den Schuldenern zur Erleichterung gereichen, so weit dieselbe nach des Landes Zustand nöthig und der Stände absonderliche Verordnung so weit sollen gefolget werden, als sie dieser Constitution nicht zuwider, sondern deren Regulen zustimmig, nicht aber daß dadurch solche könnte geändert oder wann derselben etwas in den localibus statutis entgegen solches diesen weichen solle. Immassen dann nur allein aus bescheiden die Hollsteinische Constitution und Anhaltische Vergleichung, welche Ausnahm andeutet, daß an andern Orten überall es bey der Constitution solle gelassen werden. So seyn auch die Particulair-Verordnungen, welche nur auf eine Zeitlang biß im Reich insgemein was fürzunehmen constituiret, seyn gemachet dadurch nicht bestätiget, sondern hören nach ihren eigenen Beding auf.

XX. Da

XX. Daferne nichts absonderlich in einem Lande zu Erleichterung der Schulden-Last bereits constituiret, so folget man diese Constitution, dieselbe weiset nun die Gläubiger und Schuldener anfänglich zur billigmäßigen Vereinigung, und bey derselben zur Christlichen Lieb und milden Auschickungen ermahnende in dict. §. **Setzen demnach Ordnen/** versic. zum Dritten: **Daß alle** *Creditores* **und** *Debitores* **in dieser** *Constitution* **auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen/ damit sie beyderseits für allen Dingen dahin sehen/ daß sie nach gestalter Möglich- und Billigkeit und mit derselben redlicher guten Betrachtung sich mit einander setzen und vergleichen.** Solchem nach der Richter fürher zwischen ihnen gütlichen Vergleich versuchen, oder auch, daß es durch andere geschehe, Commission ertheilen soll, welches aber bey dem Cammer-Gericht nicht observiret wird.

Würde der gütliche Vergleich nicht erreichet, ist in der Constitution eine gewisse Maße geben, so von den Richtern zu folgen dieselbe betrifft nun theils die remission oder Ringerung der Schuld, theils aber den modum solvendi und wie zu bezahlen, beydes ist absonderlich in dem Capital und Zinsen auf ein gewisses gerichtet.

XXI. Bey den Capitalien kommt in Consideration die Summa und die Zeit, wann solche abzuführen, an der Summa des Capitals wird der unter dem Krieg erlittenen Schaden halber nichts abgezogen oder geringert, sondern in §. so viel nun die Capitalien verordnet, daß dieselben einem jeden Creditori ohnversehrt und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben sollen, bey den Zeiten aber ein Unterscheid gemachet unter **vergangenen und künfftigen.** Jener halber ist fürgesehen, daß die Krieges-Zeiten an der Einforderung ohnnachtheilig seyn, ob in solchen keine Anmahnung geschehen, die Gläubiger Exceptione præscriptionis nicht excludiret werden, dieselbe nicht angezogen oder gelten solle, wie aber ausdrücklich solches auf die Unterlassung der Forderung unter den Kriegs Wesen gerichtet, also was bereits für den Kriegs-Zeiten verjähret, wird damit nicht resuscitiret, noch die dahero erwachsene und geendigte præscription aufgehoben, wie dann darunter ein grosser Unterscheid ist, ob die præscriptio finita aufzuheben, oder ob die ohngeendigte lauffen solle, *vid. Ruding. dict. loc. cap. 3. §. Secundo.* So aber nicht alleine in Schuld-Sachen also gilt, sondern auch bey andern actionen nach dem vulgato dicterio: in bello dormire præscriptiones. Ins künfftige aber ist verordnet, daß in der Zeit den Schuldnern etwas nachzugeben, also, daß sie nicht fort bezahlen dürffen, sondern dazu eine Frist haben mögen zu Kräfften zu kommen und die Zahlungs-Mittel beyzuschaffen. Und in zweyen ein sonderliches denenselben indulgiret. Einmahl, daß von den Creditoren die sonst auf kundliche Capitalia in drey Jahren à dato des Reichs-Abschiedes nicht aufgekündiget werden sollen. Dann zum Andern, daß wann nach Ablauff dieser 3. Jahr, das Capital loßgekündiget werden wolle, so alsdenn dem Creditori frey stehet, doch er nicht fort, sondern erst nach Verlauff gewisser Jahr die Zahlung des gantzen Postes thun dürffe, dazu

Landesbibliothek Oldenburg

dazu dann eine sieben jährige Frist gesetzet worden.

XXII. Betreffend den modum solutionis ist durch die Constitution den Schuldenern ein zweyfach beneficium gegeben, Eins ist die Solutio Particularis, das Andere die datio in solutum, und zwar beydes præter, imò contra Regulas juris communis. Als nach diesen die particularis solutio, cujus multa incommoda esse JCtus *in l. 3. ff. Famil. ercisc.* scripsit, niemand wider seinen Willen aufzudringen, giebt denen Debitoren, so nicht solvendo seyn die Reichs-Satzung nach, daß sie particulariter auf gewissen Terminen die Capitalia abgeben mögen, dabey der terminus â quo & ad quem gesetzet wird. Der Terminus â quo ist der Anfang des vierdten Jahres, nachdem die Constitution gemachet, weil in dreyen Jahren die Loßkündigung nicht geschehen kan, der terminus ad quem ist also gesetzet, daß über sieben Termin nicht sollen gemacht werden, nach den sieben Jahren in welchen, wie jetzo gedacht, das Capital abzutragen, also, daß in jedem ein Termin zu erlegen. Aber doch ist gleichwohl die Zahl nicht ohn Unterscheid bey allen Capitalien erlaubt, sondern nur allein bey dem grossen und die bald aufzubringen zu schwer fallen möchten. Sonst aber seyn die Termine zu ringern, also, daß auch in zween, drey, vier, fünff, sechs Terminen etliche Posten abzuführen, darüber sich die Schuldener und Gläubiger zu vereinigen oder auch, daß ex arbitrio judicis dieselbe gesetzet werden, zu erwarten haben. So dann zu theilen und anzurichten, Einmahl nachdem die Summa groß oder klein ist, daneben aber wie das Vermögen und Zahlungs-Mittel bewand, fürters, daß die Billigkeit darunter mit consideriret werde, doch gehet das alleine auf den Fall, wann das Capital von dem Creditor nach Verlauff der drey Jahren aufgekündiget worden, wann aber der Schuldener selbst die Loßkündigung thäte, wie von demselben casu die Constitution nichts meldet, so bleibt derselbe unter der disposition der gemeinen Rechte, so vielmehr als nur demselben wider die exaction der Creditoren geholffen, und dergleichen Particular-Solution nachgegeben wird, nicht aber wider des Creditoris Willen also das Capital abzugeben, verstattet. *Quam sententiam sequitur Rudinger. in Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. 3. versic. 4.* Dann auch nur wann der Schuldener mit baarem Gelde zahlen will, nicht aber da er wolle in Terminen und dann auf jeden Termin Güter in Bezahlung anschlagen. Es stehet dem Creditori frey, ob er lieber das Capital ohnabgegeben stehen lassen, als die Particular-Solution annehmen wolle.

XXIII. Das ander beneficium datiõnis in solutum ist der Rechts-Regul, quod aliud pro alio reddi non possit, entgegen, aber der trübseeligen Kriegs-Zeiten halber billig angesehen. Hat aber in gedachter Constitution diese requisita für eines, daß der Creditor die Capitalien, aufkündige, zumahlen wann er lieber dieselbe für den jährlichen Zinß stehen, und ob der Schuldener noch solvendo würde, erwarten wolte, so möchte ihm die datio rei in solutum nicht obtrudiret werden. Zum Andern, daß der Schuldener bey diesen Geldkleinen Zeiten keine bahre Mittel hätte noch erlangen könte, zumahlen nicht genugsam Geld zuhaben, sondern auch dazu durch keine Mittel gelangen zu können, sonst niemand

sich um Rettung seines Credits leicht bemühen würde, wann ohne Unterscheid mit der Abtretung der Güter sich jemand befreyen möchte. Es ist nicht allein solvendo wer bahre Gelder in den Kasten hat, sondern auch wer dieselbe durch Anleyhen und sonst mögliche Wege aufbringen kan, darum dieß in Consideration kömmt; ob der Debitor zu den Zahlunge-Mitteln wohl gelangen möchte? Dieß müste juramento erhalten werden, wie solches in jure communi versehen, davon hie nicht abgetreten, darum zu folgen ist. Dritens, daß dem Creditori die Wahl unter des Debitoris Gütern gelassen werde nach den gemeinen Rechten *in Novell. 4. cap. 3.* Vierdtens, daß über das Gut, so zur Bezahlung gewählet, ein taxe oder æstimation ergehe, dabey dann ein ander beneficium dem Schuldener zu gute angefüget, daß nicht eben dieselbe geschehe nach jetzigen der Güter Zustand oder Wehrt, sondern daß dieselbe auf das Mittel gestattet werde, also daß nicht eben nach dem jetzo das Gut möchte gelten es zusetzen, doch auch nicht, wie es bey vorigen Friedens-Zeiten gegolten.

XXIV. Ferner die Zinnsen oder Pensionen von den geliehenen Geldern anreichend, ist eine Maaß gegeben den künfftigen, also daß nur hinfürters fünff pro Cento sollen entrichtet werden §. Anreichend die künfftige: davon darunten mit mehrern soll erwehnet werden, bey den bereitsfälligen aber diß dreyfach beneficium constituiret, nemlich eine Erlassung, die particulair-Zahlung und Trennung oder separation des Capitals und Zinnsen.

Bey der Erlassung wird ein Unterscheid gemacht unter denen so die Zinnsen abzutragen gantz nicht vermögen, und denen so noch wohl so weit begütert, aber doch zur Abstattung nicht so fort gelangen mögen. Weil wie es vorgemeldten nach zu erklären die Zinnsen so hoch aufgeschwollen und das Vermögen sich bey den Kriegs-Zeiten geringert hätte. Erstbesagten werden dieselbe gäntzlich erlassen, doch daß er seine Unvermögenheit gehöriger Massen probire. So geschehen mag, entweder durch Aufweisung eines Inventarii seiner Güter oder durch eine eydliche Designation oder auch wann es nach Befindung der Umstände glaublich schlechter Dinge mittelst eines Eydes, wie dasselbe pro arbitrio judicis, cui committendum erfordert werden möchte, aus welchen dañ dieses inferiret werden wolle, daß nach der Reichs-Constitution der Schuldener beweisen müsse, wie er nicht mehr in bonis hätte, als daß er die Capitalien endlich abführen möchte, oder gar wenig zu seinen Unterhalt übrig bleibe, alsdann vorigen Zinnsen er gantz enthaben, nur von der Zeit der Constitution dieselbe abtragen dürffte, dabey gleichwohl des Capitals halber der Termine mit zugeniessen hätte.

Den andern aber, die nicht so gar ohnvermögend seyn, ist durch diese Constitution die Erlassung geschehen auf den vierdten Theil, also und dergestalt, daß alle Zinnsen biß auf diesen übrigen Theil gäntzlich cassiret und aufgehaben also gar nicht mehr exigibel seyn und ist dabey anzumercken: Einmahl, daß der übrige vierdte Theil nicht des alterius tanti, sondern des gantzen Ausstandes der Zinnsen ist, wie hoch dieselbe sich noch belauffe, ob er schon das alterum tantum übertreffe. Zum Andern, daß dabey

der

der Anstand biß auf das Datum des Reich-Abschiedes oder das Jahr, darin dieselbige gemachet, zu rechnen sey, darum was in folgendem Jahr an Zinnsen fällig, darunter nicht begriffen noch auf den vierdten Theil herunter zu ziehen.

XXV. Was biß auf den überbleibenden vierdten Theil an Zinnsen nachständig, desselben solution ist wiederum vertheilet in zehen Termine, also, daß in denen vō dem dato der Reichs-Constitutiō nechst folgenden Jahren davon in jedem Jahr nur einer zu entrichten, jedoch also, daß dabey auch jedesmahl der current Zinnß abgetragen, h) dann daß er unverbrüchig also gehaltē und continuiret werde, womit angedeutet wird, daß wann demselben also der Schuldener nicht nachgelebet, alsdann auch der Gläubiger an der Constitution nicht verbunden, das Capital aufkündigen und die Zinnsen auf einmal fodern, bey nicht gutwilliger Abführung der Rechts-Mittel als wieder einen, der sich durch nicht Haltung der beneficien verlustig machet, die sonst zuläßige Rechts-Mittel gebrauchen, sich in des Debitoris Güter, daraus die Zahlung zu erheben, immittiren lassen möge, jedoch nicht ferner, dann auf das Capital und den vierdten Theil der Zinnsen, zumahlen das übrige gantz cassiret und aufgehoben, dadurch nicht reviviscirt, wie dann also es observiret wird.

XXVI. Ferner ist kein gering beneficium, daß man das Capital und Zinsen trennen, jenes zu Abhelffung der Zinnsen Last abführen, diese zu Terminen anstellen möge in §. **verflossene** *num. 3.* Welches sich nach den gemeinen Rechten auch anders verhält, welchen gemäß ist, daß allererster Empfang auf die Zinnsen abgerechnet werde, und niemand ohne den Nachstand der Zinnsen das Capital annehmen dürffe. Doch ist dem beneficio das angefüget, daß wann in denen obgedachten zehen Jahren das Capital abgetragen, alsdann das residuum des 4ten Theils der Zinnsen in den nechsten drey oder vier Jahren wie es groß od. klein bezahlet, immittelst, doch der Creditor biß die völlige Zinnsen erleget, die Original-Obligation in Händen behalten solle.

XXVII. Es machet aber die Constitution verschiedene Auszüge, in welchen sie ihren Innhalt nicht will observiret haben, und zwar aus sonderbahrer bey denen selben, sich befindender Billigkeit, dero etliche bereits in vorigen gemeldet, die andern diese seyn. Einmahl wann der Debitor in solchen Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht fürstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinen Auffnehmen vorhanden, alsdann soll er obbesagten beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstandes der Zeit nicht nur allein der cassation der Zinnsen zugeniessē haben. §. **So viel nun die Capitalia.** *versic.* **Wäre es aber das fünffteus.** Welches alsdann auf andere species, wann der Schuldener solcher beneficien nicht gebessert dem Gläubiger nur damit geschadet, oder wañ jene in fraudem creditorum sich dero mißbrauchet, mit gehöret, doch könten die Creditoren darum nicht in ihn dringen, wann sie sonst ausser Gefahr wären, als wann der Schuldener auf andere Wege, dem bey solcher Bewandnüß in Gefahr stehenden Creditori genugsame caution leisten würde.

h) Es wird ein Alter mit den Neuen entrichtet. Rennem. Memb. 2. Disp. 58. th. 10. lit. a.

Landesbibliothek Oldenburg

Zum andern soll der Schuldener gegen die Creditores solche beneficien nicht gebrauchen, welche gleich dürfftig, dabey dañ nicht allein der Zinnsen, sondern auch der Capitalien benöthiget seyn. *d.* §. **So viel nun die Capitalien** *versic.* **Wañ auch sechstens** juxta vulgatum, quod privilegiatus contra æque privilegiatum privilegio non utatur. Doch erkläret diß die Constitution, daß es nicht von aller Nothdurfft zuverstehen, sondern nur, wann der Creditor keinen Unterhalt oder Rettungs-Mittel hätte, so von denen Fällen verstanden und practiciret, wie dem Creditori bey Aussteuer oder Beerdigung der Seinigen oder daß er sie nicht ad studia & artificia honesta halten oder sonst unterbringen können, imgleichen wann er seinen Creditoren nach der Constitution sonst nicht einhalten mögen. Hierneben ist nicht gantz das beneficium auffgehoben, sondern so weit des Creditoris Noth es erfodert so nicht zu seinen Willen, sondern dem arbitrio judicis zu Ermäßigung und moderation heimgestellet.

Fürs Dritte was in denen Kriegslaufften zu Ranzion, Brandschatzung und Rettung Leibes, Lebens, Häuser und Güter, Abtragung der satisfaction Gelder erborget, ist davon eximiret § **Anreichende die künfftige** *sub num 4.* Doch seyn gleichwohl die Einreden, welche sonst jemand dagegen haben möchte, dadurch ohnbenommen, sondern auff das gemeine Recht bestellet.

Vierdtens, was zu Erkauff- oder Wieder-Auffbauunge der verwüsteten anitzo wieder in esse stehenden und immittelst genossener Güter ausgeliehen worden *in dict.* §. **Anreichende die künfftige** *sub num. 5.*

Zum Fünfften, was ein fidejussor oder expromissor für einen andern allbereit bezahlet od, noch künfftig ausserhalb Reichs, wo die Constitution nicht gilt, bezahlen müste, jedoch ausbescheiden, das interesse von dem, so er ausgeleget haben mag und wieder zu fodern vermeinen möchte, damit es zu halten, wie von den Zinnsen constituiret *d.* §. **Anreichende die künfftige** *num. 6.*

Zum Sechsten seyn excipiret die causæ piæ & privilegiatæ, welche begreiffen, was man Kirchen, Schulen, Armen-Häusern, Hospitalien, Wittben, Wäysen, Armen, wie auch krancken Leuten, die sonst ihren Unterhalt nicht wissen, oder andern miserabilibus personis schuldig ist, imgleichen was zur Aussteur, zum Studiren, Erlernung freyer und andern erbahren Künste, Handwercken, Montirung zu Krieg-Diensten, nöthigen Alimenten jemand bedürfftig. Doch cessiret bey denen nicht in totum obgedachte moderation, also, daß solche Schuldē an Capital und Zinsen gantz auf einmahl müssen abgeführet werden, sondern nur so weit, was dieselbe privilegirte Personen und Schuldener daran nicht verbunden seyn, sondern die Nothdurfft der Creditoren insonderheit dabey beobachtet, denen zu solcher förderlichst geholffen, darnach die Exaction und Schulden Abführung gerichtet und moderiret seyn solle, wie dann dasselbe ad arbitrium judicis verwiesen und nach Befindung der Umstände solches definiret werden soll. Endlich so wird auch ausbescheiden, wann ohnbillig wäre, daß der Schuldener vorberegte beneficia sich gebrauchete, oder hergegen billig ein mehres als in der Reichs-Constitution mittelst

telst den verschiedenen Wohlthaten verordnet od. auch das gantze Capital oder Zinnsen der Zeite Zustandes ohngehindert zu erlegen, wie *in dict.* §. Anreichende die künfftig. das expresse mit bedinget, daß durch die obgesetzete regulas gleichwohl die Schrancken der Billigkeit nicht überschritten werden sollen. Dasselbe so viel besser zu erreichen, ist das Mittel der fürhergehenden gütlichen Vereinigung gut befunden, dazu eine wohlbetrachtliche Vermahnung in §. Setzen demnach/Ordnen, præmittiret; Daß alle Creditores und Debitores in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich und Billigkeit und mit derselben redlicher Güter Betrachtung sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, wann aber die Güte nicht entstehen wolte/ ist zwar der Richter auf die gesetzte Regulen verwiesen, aber doch nicht exclusa illa æquitate, so in vorhin allegirten so hoch recommendiret, und an statt, einer Exception eingeführet wird. Einiger Exempel, so fürgekommen, zu erwehnen, ist dafür gehalten, daß wann ein Erbe mediante inventario der Erbschafft sich angemasset, dahero durch Abtretung der Erb-Güter sich von den Schulden frey machen kan, so hoch dieselbe sich erstrecken zu bezahlen schuldig, nicht aber der indulten und dilationen bloß zu der Creditoren Nachtheil und zu seinem Gewinn sich zu bedienen befugt sey; imgleichen wann der Schuldener von wegen des Creditoris so viel guts in Händen hat und geniesset, worvon die Zahlung geschehen mögen, ist ohnbillig geschätzet, daß er dessen geniessen und der Creditor warten soll, dahero diejenige, so Güter erkaufft, dieselbe besitzen und geniessen, dagegen den Kauff-Schilling gantz oder zum Theil in mutuum convertiret. Imgleichen die, welche von den Creditoren Güter gegen Verpflichtung zu den jährlichen Zinnsen an statt der Abnützungen angenommen, dazu nicht verstattet werden. Dieselbe Billigkeit hat auch einsmahl bewogen den Debitorn, so des Creditoris Unterpfand besessen und wohl genossen, Einhalt seiner Verschreibung aber die Zinnsen nicht abgegeben, nicht zuzulassen, daß er dessen so er genossen zu seinen Vortheil dem Glaubiger vorenthält.

Wie aber nichts gemeiners dann inventa lege fraudem esse paratam, so ist solchem fürzukommen zweyerley angefüget: Einmahl, daß in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit solle verhütet werden, woraus dann sich schliessen lässet und nicht ohnbillig, daß wer in richtigen Schuld-Sachen nicht gutwillig nach der Reichs-Constitutiō zahlet, sondern Streit und Ungelegenheit verursachet, sich dero nicht zu bedienen haben soll *d.* §. Anreichende die künfftige Dann zum andern, daß keine andere Moratoria sie seyn oder würden noch ertheilet dem so constituiret behinderlich seyn sollen, immassen davon der Anhang lautet: Diesen bißher gesetzter Verordnung soll aller Ding nachgegangen und darüber steiff und fest gehalten werden/ ungehindert aller hiebevor ertheilten *Moratorien*/ wir wollen auch ins künfftig keine andere *Moratorien* dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

Das vierdte Capitel.

Von der Verfassung des Credit-Wesens im Hertzogthum Bremen/ in specie von dem Edict über Wucherlichen Contracte.

I. Nebst der gemeinen Reichs-*Constitution* und Policey-Ordnungen mögen des Reichs-Stände in ihren Gebiethen Gesetze machen.
II. Von dem *Autore* der *Constitution* von wucherlichen *Contracten* im Hertzogthum Bremen.
III. Von deroselben Uhrsachen.
IV. Ist mit *Consens* der Landstände also gefasset.
V. Von dero *publication*.
VI. Ob das Ertz-Stifft *secularisiret* und in ein Hertzogthum *convertiret*/bleibet die *Constitution* und ist von Jhro Königl. Majestät. zu Schweden *confirmiret*.
VII. Ist des Landes *lex fundamentalis*.
VIII. *Censuræ juxta regulas Juris Justinianei* nicht unterworffen.
IX. In Krieg-Zeiten ist die Ubung der *Constitution* nicht zu *suspendiren*.
X. Ob und wie weit der Reichs-Abschied die *Constitution* und dero *praxin* verändere.
XI. Daß im Hertzogthum Vehrden man dero sich gebrauche.
XII. Der Einhalt der *Constitution*.

I. §§ Jewohl des Römischen Reichs Teutscher Nation insgemein gute vernünfftige heilsame Satzungen und Gewohnheiten den Credit in Schuld-Wesen zu erhalten angerichtet, so befindet man doch dieselbe nicht allzeit in dessen angehörigen Hertzogthum, Fürstenthum, Landen und Städten gleich geübet oder bequeme und practicabel, dahero wie sonst in andern Dingen der Reichs-Ständen frey bleibet, ob gleich Policey-Ordnungen im Reich gemachet und publiciret, in ihren Landen so viel dero Eingesessene betrifft, dabey ab- und zu zuthun, was sich füglich und ohnschädlich nicht will üben und handhaben lassen, also ein jeder Land, und jede Reichs-Stadt fast nebst den Reichs-Constitutionen seine eigene Ordnungen und Leges hat, also ist auch denenselben nicht benommen, in den Credit handeln etwas gewisses und absonderliches zu statuiren und einzuführen. So dann der potestati leges condendi, welche die Stände in ihren territoriis haben nachfolgig. Dann ob zwar die Reichs-Stände der Römis. Käyserl. Majestät als dem Ober-Haupt beygelegt mit weisen Rath und Einwilligung der Reichs-Stände auf den Reichs-Tagen über das gantze Reich Leges Universales zu setzen und zu gebiethen, so ist doch dabey den Ständen ohnbenommen, vielmehr ausdrücklich fürbehalten, auch in ihren

Landesbibliothek Oldenburg